



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Michael Dinkelmeier	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Nordschwaben IBAN: DE12 7225 1520 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 15

Erscheint nach Bedarf

14. August 2026

Nr. 1 Öffentliche Bekanntmachung – Untere Bauaufsichtsbehörde

Nr. 2 Änderung der Verbandssatzung des ZRF Augsburg

Nr. 3 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Holzheim

Nr. 4 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Alerheim

Nr. 5 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Amerdingen

Nr. 6 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mönchsdeggingen

Nr. 7 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Nr. 8 Öffentliche Zustellung

Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung – Untere Bauaufsichtsbehörde

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 11.08.2026, Az. (400 – 6024) 2026/0354, folgende Baugenehmigung Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten und Errichtung zweier Doppelcarports auf dem Grundstück Flurnr. 2126 der Gemarkung Oettingen i.Bay. erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries
Bauabteilung

Ostertag
Oberregierungsrat

**Änderung der Satzung des
Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg hat in ihrer Sitzung am 27.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Satzung:

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg vom 15.10.2003 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 22/2003, Seite 217 ff und Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 7/2006, Seite 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.04.2023 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 7/2023, Seite 78) wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹ Die Verbandsversammlung wird durch die/den Verbandsvorsitzende/n schriftlich oder elektronisch einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Betreiberin der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der freiwilligen Hilfsorganisationen und die im Rettungsdienstbereich Augsburg tätigen gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., der Leiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Augsburg, die Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. ²Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 03.08.2026
Zweckverband für Rettungsdienst

Dr. Florian Freund
Verbandsvorsitzender

Nr. 3

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbandes Holzheim – Verbandssatzung –**

vom 04.08.2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Holzheim (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K, zuletzt geändert durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208), i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), jeweils in der gültigen Fassung, folgende am 27.05.2026 von der Schulverbandsversammlung beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 03.08.2026 Gesch.-Nr. 200; 027-205/1.3 genehmigte

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Holzheim.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Holzheim.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Rain geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro. Bei Verhinderung von mehr als sechs Wochen entfällt diese Entschädigung. Der stellvertretende Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Ist der Schulverbandsvorsitzende mehr als sechs Wochen verhindert, erhält der stellvertretende Vorsitzende ab der 7. Vertretungswoche die Entschädigung gemäß Satz 1. Die Entschädigung verändert sich ab 01. Mai 2026 mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz wie das Grundgehalt eines unter den Geltungsbereich des Bay. Besoldungsgesetzes fallenden Beamten des Besoldungsgruppe A 9, Endstufe; für Sockelbeträge ist ein Vom-Hundert-Satz zu ermitteln.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von jeweils 35,00 Euro zzgl. Fahrkostenerstattung nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 Euro;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung mit Ausnahme des Schulverbandsvorsitzenden.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Holzheim – Verbandssatzung – vom 17. Februar 2021 außer Kraft.

Nr. 4

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands Alerheim
(Verbandssatzung)**

vom
03.08.2026

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	§ 5 Rechnungsprüfung
§ 2 Kassengeschäfte	§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	§ 7 In-Kraft-Treten
§ 4 Finanzbedarf	

Der Schulverband

A l e r h e i m

(nachfolgend stets Schulverband genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 sowie Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende am 17.06.2026 von der Schulverbandsversammlung beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 21.07.2026 Gesch.-Nr. 200; 027-205/1.3 genehmigte

**Satzung
zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands Alerheim
(Verbandssatzung):**

**§ 1
Name und Sitz des Schulverbands**

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Alerheim

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Alerheim.

**§ 2
Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Ries geführt.

**§ 3
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße mit dem Vorphundertatz der für die Besoldungsgruppen A 14 maßgeblichen Erhöhungssatz der Beamten nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 25,00 Euro, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 25,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Finanzbedarf

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach

der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (3) Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 5

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Alerheim übernommen.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 02.10.2020 außer Kraft.

Alerheim, den 03.08.2026

Alexander Joas,
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 5

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Amerdingen (Verbandssatzung)

vom
30.07.2026

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	§ 5 Rechnungsprüfung
§ 2 Kassengeschäfte	§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	§ 7 In-Kraft-Treten
§ 4 Finanzbedarf	

Amerdingen

(nachfolgend stets Schulverband genannt)

erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG, BayRS 2230-7-1-K) in Verbindung mit Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 sowie Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I folgende am 30.06.2026 von der Schulverbandsversammlung beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 21.07.2026 Gesch.-Nr. 200; 027-205/1.3 genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Amerdingen (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Amerdingen

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Amerdingen

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Ries geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 20,00 Euro soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 20,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Finanzbedarf

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in halbjährlichen Raten jeweils am 15.02. und 15.08. fällig.
- (3) Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 5

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Amerdingen.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 05.10.2020 außer Kraft.

Amerdingen, den 30.07.2026

Xaver, Berchtenbreiter
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 6

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mönchsdeggingen (Verbandssatzung)

**vom
30.07.2026**

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	§ 5 Rechnungsprüfung
§ 2 Kassengeschäfte	§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	§ 7 In-Kraft-Treten
§ 4 Finanzbedarf	

Der Schulverband

M ö n c h s d e g g i n g e n

(nachfolgend stets Schulverband genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende am 10.06.2026 von der Schulverbandsversammlung beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 21.07.2026 Gesch.-Nr 200; 027-205/1.3 genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mönchsdeggingen (Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Mönchsdeggingen

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Mönchsdeggingen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Ries geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Schulverbandsvorsitzende, ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Die Schulverbandsvorsitzende erhält pauschal für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 275,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung nimmt an keiner Besoldungserhöhung teil.

Der Stellvertreter der Schulverbandsvorsitzenden erhält pauschal eine monatliche Vergütung von 110,00 Euro. Diese nimmt an keiner Besoldungserhöhung teil.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 40,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter

den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

- (6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach Absatz 5 Buchstaben c) und d) werden durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V. mit Art. 30 Abs. 2 S. 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 1 S. 2 GO).
- (7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Finanzbedarf

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (3) Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 5

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Mönchsdeggingen übernommen.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 25.09.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.03.2021 außer Kraft.
Mönchsdeggingen, den 30.07.2026

Karin Bergdolt,
Schulverbandsvorsitzende

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neugenehmigung eines Satellitenstandortes der MHG Offinger GmbH & Co. KG auf dem Grundstück
Flur-Nr. 799 der Gemarkung Marktoffingen**

1. Die MHG Offinger GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung eines Satellitenstandortes beantragt.

Konkret sind folgende Maßnahmen beantragt:

- Bau eines BHKW-Gebäudes für ein Satelliten-BHKW inkl. BHKW-Räume, Elektro-, Öl-, Harnstoff- und Abgastechnikraum in der bestehenden Halle
 - Aufstellen und Betreiben von zwei BHKW
 - Errichtung von zwei Trafostationen
 - Errichtung eines Abfüllplatzes
 - Aufstellen von 4 Harnstofftanks je BHKW
 - Errichten und Aufstellen von zwei Gasverdichtern
 - Errichten eines Aktivkohlefilters
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.2.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
 3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Somit war im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
 4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
 5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
 6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die Entfernung zu den beiden nächstgelegenen Naturdenkmälern nach § 28 BNatSchG beträgt jeweils ca. 1 km. Das nächstgelegene amtlich kartierte Biotop (Nr. 7028-1044-001 „Weiher an der Bahnlinie südlich von Marktoffingen“) ist ca. 490 m vom Standort entfernt.

Da - bei Einhaltung des Stands der Technik und der gesetzlichen Emissions-Grenzwerte der Motoren - auf die sich in der Nähe der Anlage befindlichen Schutzgebiete und Biotope keine Einwirkungen erkennbar sind und zudem Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen sind, sind negative Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete nicht zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.64) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6178 eingeholt werden.

Donauwörth, 29.07.2026
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 8

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Abdulhak Nureddin Keceli, geb. am 15.11.2000, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 07.08.2026 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit den Aktenzeichen 513/III-009041 KN ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann von Herrn Abdulhak Nureddin Keceli oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.38 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 07.08.2026

Landratsamt Donau-Ries
Langner
Regierungsdirektorin

Landratsamt Donau-Ries
Michael Dinkelmeier
Landrat